

Vereinbarung

3

Über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer wird

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg
- Senatsamt für den Verwaltungsdienst -

einerseits

und

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

andererseits

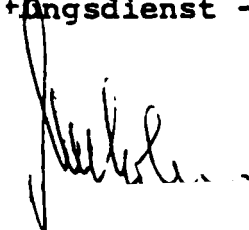
gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) die sich aus der Anlage ergebende Vereinbarung über die Gewährung von Unterrichtsvergütung (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung) getroffen.

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft. Für den Bereich der Volkshochschule finden die Nummern 8 und 9 erst mit Beginn des Arbeitsjahres 1981/82 Anwendung.

Die Vereinbarung-Unterrichtsvergütung kann - erstmals zum 31. Januar 1983 - mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Januar und 31. Juli eines Jahres gekündigt werden.

Hamburg, den 30. September 1980

Freie und Hansestadt Hamburg
- Senatsamt für den Verwaltungsdienst -



Deutsche Angestellten Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

Deutscher Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -



Deutscher Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -



3

**Vereinbarung
über die Gewährung von Unterrichtsvergütung
(Vereinbarung-Unterrichtsvergütung)**

**Diese Vereinbarung regelt die Vergütung für die Wahrnehmung
von**

**unterrichtlichen Tätigkeiten durch neben-
amtliche, nebenberufliche oder teilzeitbe-
schäftigte Lehrer**

**in allen von der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten
Unterrichtsveranstaltungen mit Ausnahme der an den Hochschulen
durchgeführten Lehrveranstaltungen. Die Zuordnung der Lehr-
bzw. Unterrichtsveranstaltungen und die Höhe der Vergütung
ergeben sich aus den Anhängen 1 bis 3. Für Unterrichtsver-
anstaltungen außerhalb des Bereichs der allgemeinbildenden
und beruflichen Schulen, deren Durchführung vorgeschrieben
ist, gilt diese Vereinbarung nur insoweit, als sie be-
sonderen Regelungen nicht entgegensteht.**

Die Lehrer müssen fachlich und pädagogisch geeignet sein.

**Für die Rechtsverhältnisse des in Nr. 1.1 genannten
Personenkreises sind besondere Regelungen maßgebend.**

- 3. Die Unterrichtsvergütung im Rahmen der Fortbildung von Be-
schäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg darf nur
für Fortbildungsveranstaltungen i. S. der "Richtlinien für
die Planung und Durchführung der beruflichen Fortbildung
für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg (Fort-
bildungsrichtlinien)" gezahlt werden.**

Eine Vergütung für die Unterrichtung von Verwaltungsangehörigen an ihrem Arbeitsplatz wird nicht gewährt. Die Einweisung anderer Dienstkräfte, die Vermittlung praktischer Erfahrungen im unmittelbaren Dienstbetrieb sowie die Unterweisung der Mitarbeiter gehören zu den dienstlichen Pflichten. Ausnahmen gelten lediglich für im Rahmen der beruflichen Fortbildung erbrachte Unterrichtsleistungen.

- 5.1 Unterrichtliche Tätigkeiten sind grundsätzlich nach ihrer in den Anhängen 1 und 2 vorgenommenen Zuordnung abzugelten.
- 5.2 Referenten mit herausragender Qualifikation, die ein Fachgebiet vertreten, das ein außergewöhnliches Maß an - in der Regel - wissenschaftlicher Vorbereitung erfordert, können ein Sonderhonorar erhalten.

Die zur Durchführung einer Unterrichtsveranstaltung erforderlichen Sachmittel stellt die Freie und Hansestadt Hamburg zur Verfügung. Entstehen gleichwohl dem Lehrer im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterrichtsveranstaltung unabwendbare Sachaufwendungen, so werden diese in entsprechender Anwendung des § 670 BGB (Ersatz von Aufwendungen in Ausführung eines Auftrages) erstattet, wenn die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Dienststelle für die Tätigkeit der Aufwendungen ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. Entstehen im Zusammenhang mit einer außerhalb Hamburgs stattfindenden Unterrichtsveranstaltung Fahrkosten, so werden diese in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des gehobenen Dienstes geltenden Vorschriften der §§ 5 Abs. 1 und 6 des Hamburgischen Reisekostengesetzes erstattet.

Die Vergütung wird grundsätzlich je Unterrichts- bzw. Lehrveranstaltungsstunde von jeweils 45 Minuten Dauer (Unterrichtseinheit) berechnet. Bei Überschreitung der

vorgesehenen Unterrichtseinheiten wird eine Vergütung nicht gewährt.

Ist in einer Unterrichtsveranstaltung aus pädagogischen Gründen die gleichzeitige Tätigkeit mehrerer Lehrer erforderlich, so erhält jeder den vollen Vergütungssatz. Ist bei Seminarbetrieb für den durch die Unterrichtsveranstaltung zu erzielenden Erfolg zusätzlich eine gemeinsame Vorbereitungszeit zwingend erforderlich, so kann für jeden Lehrer je Unterrichtsstunde eine Stunde Vorbereitungszeit abgegolten werden.

Erfordert die pädagogische Konzeption oder die Zielgruppe eines Seminars eine über die Unterrichtstätigkeit hinausgehende Anwesenheit des Lehrers, so wird für die unterrichtsfreien Stunden eine Vergütung in Höhe der Hälfte des für die jeweilige Unterrichtstätigkeit gezahlten Vergütungssatzes gewährt. Beim Zusammentreffen der Vergütung für unterrichtliche Tätigkeiten und unterrichtsfreie Zeit wird je Seminartag an Gesamtvergütung höchstens der für neun Unterrichtsstunden maßgebende Betrag abgegolten.

10. Bei einer Unterrichtsreihe mit ständig wechselnden Lehrern wird dem "Seminar- bzw. Kursleiter" für erbrachte Vor- oder Nachbereitungsarbeiten (z. B. Gewinnung der Referenten, Erarbeitung des Lehrplans, Benachrichtigung der Teilnehmer, Abrechnung der Honorare) eine einmalige Pauschalvergütung in Höhe des für die Gruppe 1 des Anhanges 1 maßgebenden Stundensatzes gezahlt. Sollte - etwa zur Einführung eines Referenten - die Anwesenheit des "Seminar- oder Kursleiters" erforderlich sein, so wird hierfür eine Vergütung in Höhe der Hälfte des in Satz 1 bezeichneten Vergütungssatzes gewährt.

Ist einem Lehrer künftig eine niedrigere Unterrichtsvergütung zu zahlen, so wird die bisherige Vergütung bis zum

Ende der übertragenen bzw. vereinbarten Beschäftigung weitergewährt. Dies gilt auch bei der Aneinanderreihung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse. Für die in Gruppe 7 unter 2.4 aufgeführten unterrichtlichen Tätigkeiten gilt der bisherige Vergütungssatz solange weiter, bis er durch den Vergütungssatz der Gruppe 7 überschritten wird.

Nr 3

Anhang 1

(Vergütungshöhe
siehe Anhang 3)

3

Gruppeneinteilung

Gruppe 1

- Bleibt aus redaktionellen Gründen frei. -

3

Gruppe 2

- Bleibt aus redaktionellen Gründen frei. -

Gruppe 3 (nur für den Bereich der Volkshochschule)

3

Die Unterrichtsveranstaltungen tragen folgende Merkmale:

- a) Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung teilweise wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung von Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion;
- b) schulische Bildung und Ausbildung.

Darunter fallen

Vortrags- und Vorlesungstätigkeiten;

2.2 Lehrgänge, die zu einem schulischen Abschluß führen.

Gruppe 4

3

Die Unterrichtsveranstaltungen tragen die Merkmale der Gruppen 1 und 2, beschränkt auf die besonderen Belange der schulischen und beruflichen Bildung; hierzu gehören nicht die dem praktisch- bzw. musisch/technischen Unterricht zuzurechnenden Unterrichtsveranstaltungen.

Darunter fallen:

- 2.1 Allgemeinbildender, fachlicher, fachwissenschaftlicher und musischer Unterricht an Gymnasien und integrierten Formen der Mittelstufe sowie an Oberstufen der Gesamtschulen, Orientierungsstufen, Studienkolleg, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen, Wirtschaftsgymnasien und Fachschulen;
- 2.1.1 Leitung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften für Ehe und Familie, Erziehung, allgemeine Lebenshilfe und Beratung (theoretische und Eltern/Kind-Kurse) an Elternschulen.
- 2.2 Allgemeinbildender und fachlicher Unterricht an/in folgenden Schulungseinrichtungen/Unterrichtsveranstaltungen:
 - 2.2.1 Berufsfachschule für Diätassistentinnen, Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Berufsfachschule für Krankengymnastik, Hebammen-Lehranstalt, Lehranstalt für med.-tech. Assistenten, Berufsfachschule für Masseure sowie für Masseure und med. Bademeister;
 - 2.2.2 bei der Besichtigung der Desinfektionsanstalt durch Schüler der Krankenpflegeschule in den Fächern Seuchenverhütung und -abwehr, Schlußdesinfektion sowie tierische Schädlinge.
- 2.3 Allgemeinbildender und fachlicher Unterricht im Rahmen
 - 2.3.1 der Ausbildung
 - der Angehörigen des einfachen und mittleren Dienstes im Bereich der Justizbehörde,
 - der Erzieher,
 - zum Hilfspfleger, Krankenpflegehelfer und zur -helferin und von Desinfektoren zur Vorbereitung auf die Prüfung.

noch Gruppe 4

3

- zum Gesundheitsaufseher,
- für die Laufbahn der Hafenassistenten,
- von Maschinenmeistern an Kesselanlagen mit Gasbe-
feuerung sowie in Vorbereitungslehrgängen auf
die Maschinenmeisterprüfung,
- von Nachwuchskräften der Polizei an der Landespolizei-
schule oder vergleichbaren Schulungseinrichtungen,
- von Angehörigen des mittleren feuerwehrtechnischen
Dienstes an der Landesfeuerwehrschule oder vergleich-
baren Schulungseinrichtungen,
- von Nachwuchskräften für die Verwaltung an der Ver-
waltungsschule oder vergleichbaren Schulungseinrich-
tungen,
- von Anwärtern des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes,
- von Stationsschwestern und -pflegern,
- von Wegewarten,
- von Mitarbeitern der Justizbehörde und der Polizei
im Fach "Erste Hilfe",
- in der Altenpflege bei der Behörde für Arbeit, Jugend
und Soziales;

2.3.2 von Lehrveranstaltungen

- aufgrund der Rahmenordnung für Fortbildungs- und Um-
schulungsprüfungen (z. B. zum Meßgehilfen, Hilfs-
pflasterer, Kanalbauer),
- für den Protokollführerdienst,
- für das Personal der Behördenfernsprechvermittlung,
- für Klärmeister und Kanalwärter in der Hauptabteilung
Stadtentwässerung,
- für Sportübungsleiter (sport-med. Unterricht);

2.3.3 der Fortbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren;

2.3.4 des Schreib- und Leseunterrichts für analphabetische Untergebrachte sowie des Unterrichts durch Gebärdens- sprachlehrer;

Vergütungssätze

3

Für die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen werden je Unterrichts- bzw. Lehrveranstaltungsstunde von jeweils 45 Minuten Dauer folgende Vergütungen gewährt:

ab 1. 10. 80 ab 1. 1. 82

Anhang 1

Gruppe 1		1)	
Gruppe 2		1)	
Gruppe 3		31,42	3)
Gruppe 4	- 2)	26,18	2)
Gruppe 5	- 2)	22,44	2)
Gruppe 6	- 4)	19,30	4)
Gruppe 7	- 2)	15,13	2)

Anhang 2

Ziffer 1	-	wie Anhang 1 Gruppe 1
Ziffer 2	-	wie Anhang 1 Gruppe 2
Ziffer 3	-	wie Anhang 1 Gruppe 4
Ziffer 4	-	wie Anhang 1 Gruppe 7

- 1) Die Vergütungssätze werden zeitgleich mit den Lehrauftragsvergütungen im Hochschulbereich neu geregelt. Bis zu einer Neuregelung verbleibt es bei den bisherigen Vergütungssätzen.
- 2) Für die Bemessung der mit 2) bezeichneten Vergütungen sind ab 1. 10. 80 - 85 v. H. und ab 1. 1. 82 100 v. H. der jeweils geltenden Mehrarbeitsvergütungssätze folgender Nummern des § 4 Abs. 3 der VO über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte zugrunde zu legen:
 - 3) Der Vergütungssatz liegt ab 1. der Gruppe 4.
 - 4) Der Vergütungssatz liegt ab 1. 1. 82 um 20 v. H. über dem der Gruppe 7.

noch Gruppe 4

3

- 2.3.5 von Einführungsvorträgen in die Konzerte des Philharmonischen Staatsorchesters;
- 2.3.6 der theoretischen Ausbildung der Auszubildenden für den Beruf des Vermessungstechnikers;
- 2.4.1 Allgemeinbildender und beruflicher Unterricht in den Hamburger Justizvollzugsanstalten;
- 2.4.2 Allgemeine unterrichtliche Tätigkeiten im Rahmen der Freizeitgestaltung der Gefangenen in den Hamburger Justizvollzugsanstalten soweit nachstehend nicht anders zugeordnet.
- 2.5 Sternkundliche Vorträge beim Planetarium.
- 2.6 Unterrichtliche Tätigkeiten unter überwiegender Bezugnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse in Säuglingspflegekursen der Gesundheitsbehörde für Elterngruppen in den Elternbildungsstätten.
- 2.7 Fachausbildung der Lehrer für das Fach Blockflöte und Gitarre.

Gruppe 5

3 -

Die Unterrichtsveranstaltungen tragen folgende Merkmale:

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, exemplarische Vertiefung durch Theorie- und Praxisbezug, methodische Vermittlung durch Anwendung von Gruppenarbeit, Rollen- und Planspielen sowie von mediatechnischen Geräten, Kurse im Bereich des Künstlerischen und Kreativen.

Darunter fallen:

- 2.1 Allgemeinbildender Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen (einschl. auslaufender Züge an Gesamtschulen).
- 2.2 Allgemeiner Unterricht an der Jugendmusikschule.
- 2.3 Leitung von Jugendorchestern
- 2.4 Förderung von Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten.
- 2.5 Praxisbezogene unterrichtliche Tätigkeiten in Säuglingspflegekursen der Gesundheitsbehörde für Elterngruppen an den Elternbildungsstätten.
- 2.6 Nachhilfeunterricht in Sonderfällen (Legasthenie).

Gruppe 6

3

1. Die Unterrichtsveranstaltungen tragen folgende Merkmale:

Siehe unter Gruppe 7

2. Darunter fallen:
 - 2.1 Unterrichtliche Tätigkeiten an der Volkshochschule, die mit den unter Nr. 2 der Gruppe 7 aufgeführten übereinstimmen.
 - 2.2 Unterrichtliche Tätigkeiten in Eltern/Kind-Kursen und in Kursen und Arbeitsgemeinschaften für Gesundheit sowie Leitung praktischer Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Werken, Basteln und Hauswirtschaft an Elternschulen.

Gruppe 7

3

1. Die Unterrichtsveranstaltungen tragen folgende Merkmale:
Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen im musisch-technischen Bereich, im Bereich künstlerisches Gestalten und im Bereich technisch-praktischer Unterweisungen, im Bereich Sport und Spiel sowie Durchführung und Leitung von Arbeitsgruppen in diesen Bereichen sowie in Förderkursen.
2. Darunter fallen:
 - 2.1 Leitung von Malstunden für Kinder in der Hamburger Kunsthalle sowie unterrichtliche Tätigkeiten im Bereich der Museumspädagogik.
 - 2.2 Zeichen-, Mal- und Modellierkurse, Kurse "Künstlerisches Gestalten in Holz, Stein und Metall", in der "Instrumentalmusikalischen Gruppenarbeit", in der "Sozialen Gruppenarbeit" beim Jugend- und Erwachsenenenvollzug.
 - 2.3 Praktisch-technische und musisch-technische Unterrichtstätigkeiten und Unterweisungen in allen Ausbildungsbereichen mit Ausnahme der in Gruppe 6 aufgeführten:
Kurzschrift, Maschineschreiben, Bürowirtschaft.
Nadelarbeit, Kochen, Werken.
Übungen zum Fachunterricht.
Zeichnen, Fotografie.
Schießausbildung, Waffenlehre, Fesselung.
Singen, kulturelle Betreuung, Tanz.
Offene Labor- und Werkstattunterweisungen.
Berufsbegleitender Unterricht von Ausbildern des Werkdienstes beim Strafvollzugsamt mit Gefangenen in den Lehrwerkstätten der Hamburger Justizvollzugsanstalten.
Ausbildung an Ton- und Filmvorführgeräten in der Landesbildstelle sowie im Bereich des Amtes für Jugend.
Sportunterricht.
 - 2.4 Leitung außerunterrichtlicher Neigungsgruppen, Schularbeitskreise und Schulsportgemeinschaften sowie Förderkurse.
 - 2.5 Nachhilfeunterricht für Schüler in Kinder- und Jugendheimen.

Anhang 2

(Vergütungshöhe
siehe Anhang 3)

3

Unterrichtliche Tätigkeiten im Bereich der beruflichen Fortbildung für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg

Gruppenmerkmale und -zuordnung des Anhanges 1 gelten für die unterrichtlichen Tätigkeiten in der beruflichen Fortbildung der Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg unter besonderer Berücksichtigung ihrer speziellen Erfordernisse sinngemäß. Im einzelnen werden zugeordnet:

zur Gruppe 1

- Unterrichtsveranstaltungen, die die Merkmale der Gruppe 1 des Anhanges 1 tragen; hierzu gehören insbesondere Vorlesungen und Übungen zu komplexen Fragestellungen in Fortbildungsseminaren;

zur Gruppe 2

- Unterrichtsveranstaltungen, die die Merkmale der Gruppe 2 des Anhanges 1 tragen; hierzu gehören insbesondere die fachmethodische Fortbildung und die Vermittlung fachpraktischer Spezialkenntnisse in örtlichen Fortbildungslehrgängen;

zur Gruppe 4

- Unterrichtsveranstaltungen, die die Merkmale der Gruppe 4 des Anhanges 1 tragen; hierzu gehören insbesondere die Vermittlung fachpraktischer Grundkenntnisse in örtlichen Fortbildungslehrgängen und die fremdsprachliche Fortbildung;

zur Gruppe 7

- Unterrichtsveranstaltungen, die die Merkmale der Gruppe 7 des Anhanges 1 tragen; hierzu gehören insbesondere praktisch-technische und musisch-technische Unterrichtstätigkeiten und Unterweisungen.